



# *Bogenschießclub Wolfsangel e.V.* *Schledehausen*

## **Satzung**

### **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaften in anderen Organisationen
- § 3 Zweck und Aktivitäten des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Umlagen
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 16 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Amtsdauer des Vorstandes
- § 19 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 20 Die Revision
- § 21 Sonderausschüsse
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bogenschützenclub Wolfsangel e.V. Schleddehausen“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 49143 Bissendorf, Landkreis Osnabrück.

Der Verein ist beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister unter der Nr. 1880 registriert.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Sportjahr (Beginn 01. Oktober).

## **§ 2 Mitgliedschaften in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Bund der Osnabrücker Schützen e.V.

Der Verein kann weiteren Verbänden und Organisationen angehören, wenn dies dem Satzungszweck förderlich ist. Über Beitritt und Austritt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 3 Zweck und Aktivitäten des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von freiwilligen Mitgliedern, die den Bogensport ausüben und fördern wollen.

Die Pflege und Ausübung des Bogenschießens erfolgt auf sportlicher Grundlage nach den Regeln der nationalen und internationalen Bogenschützenverbände. Zur Förderung des Bogensports wird regelmäßiges Erwachsenen- und Jugendtraining angeboten und es werden z.B. Schnupperkurse abgehalten und an Turnieren teilgenommen.

Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist vom Finanzamt Osnabrück-Land als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber(innen) von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, Voraussetzung ist, dass sie sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.

- a) Zwecks Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag auf speziell dafür zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Alle Fragen sind gewissenhaft und wahrheits-

gemäß zu beantworten. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Durch die Antragstellung werden Satzung und Richtlinie des Vereins sowie Datenschutzrichtlinie und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkannt.

- b) Jedes Vereinsmitglied erhält auf Verlangen die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt. Ansonsten wird auf den frei zugänglichen Downloadbereich der Homepage verwiesen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Der Antrag kann ohne Begründung abgewiesen werden. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.
- e) Die Mitgliedschaft entsteht nach Annahme des Aufnahmeantrages.
- f) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und darf keiner anderen Person zur Ausübung überlassen werden.
- g) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein Verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Aufnahmegebühr**

Neue Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Aufnahmegebühr stunden, ermäßigen oder davon befreien.

Gemäß § 5 Abschnitt g Abs. 1 ernannte Ehrenmitglieder sind auch von der Aufnahmegebühr befreit.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Ausnahmen hinsichtlich Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags kann der Vorstand in begründeten Fällen beschließen.

## **§ 8 Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls besondere Umlagen (Sachleistungen/Barleistungen) beschließen. Sie dürfen den Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende sowie Mitglieder, die ihren Wehr- bzw. Wehersatzdienst leisten, können nicht zu Umlagen herangezogen werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Zu a)

In diesem Fall erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30.09.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig.

Zu c)

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Bei der rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die geeignet ist, dem Ansehen des Vereins zu schaden.
2. Bei Verstößen gegen die Satzung und sonstige von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Bestimmungen und Anordnungen.
3. Bei Störung des Vereinsfriedens.
4. Bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied nicht von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung hat das Mitglied das Recht zum Widerspruch bei den ordentlichen Gerichten. Dieses Recht entsteht aber noch nicht durch den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft**

Der Vorstand kann in dringlichen Fällen das Ruhen der Mitgliederrechte anordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn gegen ein Mitglied ein Ausschlussantrag oder ein Strafverfahren läuft. Ein sofortiges Inkrafttreten dieser Anordnung ist möglich. Sie ist dem betreffenden Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss ist ausreichend zu begründen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften für die Ausbreitung des Vereins zu sorgen, seine Ziele zu unterstützen und sein Ansehen zu mehren. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte.

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Noch nicht volljährige Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht. Sie können eine(n) Jugendvertreter(in) wählen, die/der auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, auch wenn sie/er noch nicht volljährig ist.

Mitglieder unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Die/der 1. Vorsitzende und die/der Kassenwart(in) müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren,
- durch die Mitgliederversammlung eingesetzte Ausschüsse.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung kann deren Anwesenheit ablehnen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf andere übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und der Mitglieder der Ausschüsse,
- Bestätigung des gewählten Jugendvertreters,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 22 dieser Satzung) und über die Auflösung oder Fusion des Vereins (§ 23 dieser Satzung)
- Festsetzung von Aufnahmegebühren (§ 6 dieser Satzung), Jahresbeiträgen (§ 7 dieser Satzung) und Umlagen (§ 8 dieser Satzung)
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- Genehmigung außergewöhnlicher Ausgaben (§ 17 dieser Satzung, Ausgabenregelung),
- Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer Bedeutung vom Vorstand vorgelegt werden,
- Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 dieser Satzung, Abschnitt g),
- Einsetzung von Sonderausschüssen,
- Entgegennahme aktueller Informationen des Vorstandes,
- Beratung des Vorstandes.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden; möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung).

Der Vorstand kann jederzeit weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss diese einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Schriftliche Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse oder E-Mailadresse zugestellt/versendet sind.

#### **§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung wird im Wesentlichen durch den Vorstand aufgestellt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

#### **§ 16 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

In Ausnahmefällen hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern die Leitung der Versammlung zu entziehen und einem anderen Mitglied zu übertragen. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen einzeln gewählt werden (hinsichtlich Stimmrecht und Wählbarkeit siehe § 11 dieser Satzung).

Die Art der Abstimmung (ob mündlich oder schriftlich) bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich – geheim – durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses wünscht.

Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (s. §15 dieser Satzung) ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – außer in den durch diese Satzung anders bestimmten Fällen – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Versammlungsleiter(in).

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  **aller** Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Hierzu kann innerhalb eines Monats die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder eingeholt werden (§ 23 dieser Satzung).

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, eine Teilnehmerliste, den Namen der/des Versammlungsleiterin/-leiters, den Namen der/des Schriftführer(in)/-führers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut niedergelegt werden.

## **§ 17 Der Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart(in)/Schatzmeister(in),
- der/dem Schriftführer(in),
- der/dem Sportwart(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten; möglichst unter Teilnahme der/des 1. Vorsitzenden.

Ausschließlich im Innenverhältnis gilt folgende Ausgabenreglung:

- Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB hat mit seiner Unterschrift im Rahmen seiner Aufgaben Ausgabenberechtigung bis zu 100,00 €. Für Ausgaben bis 300,00 € sind zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB notwendig. Ausgaben über 300,00 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- Für Ausgaben, die über 1500,00 € hinausgehen, ist die einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Für Ausgaben, die das Guthaben des Vereins um mehr als 1.000,00 € übersteigen, ist die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Bedarf kann der vorgenannte Vorstand erweitert werden. Zum Beispiel durch eine(n) Jugendwart(in), eine(n) Jugendvertreter(in) eine(n) Platzwart(in), eine(n) Pressewart(in) und ein bis zwei Beisitzer. Sie haben im Gesamtvorstand volles Mitsprache- und Stimmrecht.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, in allen Bereichen des Vereinslebens ungehindert angemessenen Einblick zu nehmen.

Die/der 1. Vorsitzende ist die/der erste Repräsentant(in) des Vereins. Sie/er beruft Versammlungen ein und leitet sie.

Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall uneingeschränkt.

Die/der Schriftführer(in) erledigt den gesamten Schriftverkehr und ist in diesem Bereich voll zeichnungsberechtigt. Bei Versammlungen führt die/der Schriftführer(in) das Protokoll.

Die/der Kassenwart(in) führt die Vereinskasse. Sie/er und die/der 1. Vorsitzende können Zahlungen annehmen und Auszahlungen veranlassen.

Im Innenverhältnis haben die/der Kassenwart(in) und die/der 1. Vorsitzende Kontrollmacht über die Vereinskonten.

Gegen alle ihr/ihm vorgelegten Ausgaben hat die/der Kassenwart(in) ein Einspruchsrecht. Äußert sie/er hinsichtlich der Notwendigkeit ihr/ihm vorgelegter Ausgabenbelege Bedenken, muss der Vorstand hierüber beraten und über deren Erstattung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Über Einnahmen und Ausgaben führt die/der Kassenwart(in) ein übersichtliches Journal. Sie/er hat den anderen Vorstandsmitgliedern und den Revisoren angemessene Einsicht in ihre/seine Vereinsunterlagen zu gewähren.

Die/der Sportwart(in) hat das vereinseigene Schießmaterial in Ordnung zu halten, sportliche Einleitung zu geben und zu organisieren, Verbindungen in dieser Hinsicht aufzunehmen und Wettkampfmannschaften aufzustellen und zu betreuen. Auf dem Schießplatz ist sie/er die/der oberste Weisungsberechtigte. Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, die gegen ihre/seine Weisungen verstoßen, kann sie/er vorübergehend vom Schießen ausschließen, gegebenenfalls auch Platzverweis erteilen.

Diesbezügliche Entscheidungen sind dem Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung vorzutragen. Der Vorstand beschließt darüber, ob diese Entscheidungen bestehen bleiben oder aufgehoben werden. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall getroffen werden. Geschieht dieses nicht, gilt die Entscheidung der/des Sportwartin/Sportwarts als nicht getroffen. Falls die/der Sportwart(in)/Schießwart(in) das Schießen nicht persönlich betreuen kann, ist ein(e) Vertreter(in) zu bestimmen. Diese/r hat das gleiche Weisungsrecht.

Die/der Platzwart(in), falls es keine(n) gibt, ist die/der Sportwart(in) zuständig, hat die Instandhaltung des Sportgeländes durch die Mitglieder zu koordinieren (siehe auch § 8 dieser Satzung).

## **§ 18 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

Fällt die/der 1. Vorsitzende aus, so rückt die/der 2. Vorsitzende automatisch an ihre/seine Stelle. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird 2. Vorsitzende(r) und ein Ersatzmitglied wird zunächst kommissarisch in den Vorstand berufen.

Die Funktionen der/des 1. und 2. Vorsitzenden und der/des Kassenwartin/Kassenwartes können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 19 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden – schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens zehn Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende muss innerhalb eines Monats eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dieses von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, den Revisoren oder der/dem Vorsitzenden eines Ausschusses verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer in den von dieser Satzung anders bestimmten Fällen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, Anträge, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 20 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für jeweils zwei Jahre. Die Wahl von zusätzlichen Ersatzrevisoren ist möglich.

Die Revisoren haben die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und der sonstigen Vereinsorgane in allen ihren Zweigen zu überwachen. Sie haben das Recht, ihre Prüfungen unvermerkt und unangemeldet durchzuführen. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen.

Die Vereinsorgane sind verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern. Ein Schweigerecht haben der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane gegenüber den Revisoren nicht. Die Revisoren dürfen und müssen gegebenenfalls Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Ihnen ist nichts zu verbergen.

Die Revisoren dürfen die Barbestände an Geld, Wertpapieren und Waren kontrollieren. Sie müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Sie können sich auf Stichproben in den Büchern, Schriften und Beständen beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden.

Die Revisoren haben den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinsorganen haben die Revisoren nicht.

Die Revisoren (nicht die Ersatzrevisoren) müssen ebenfalls termingerecht über beabsichtigte Vorstandssitzungen informiert werden. Sie haben das Recht, hieran teilzunehmen. Sie haben hierbei ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Der Revisorenbericht ist schriftlich zu verfassen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich vorzulegen.

## **§ 21 Sonderausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen. Sie wählt deren Mitglieder. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Die

Vorsitzenden dieser Ausschüsse haben Vortragsrecht in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben nur empfehlende Wirkung. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung.

## § 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## § 23 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingereicht werden und von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unterschrieben sein. Er kann auch vom Vorstand selbst gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bissendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Bogensports zu verwalten hat.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 04. November 2000 tritt außer Kraft.

Bissendorf, den 16.04.2019



Sascha Thiemann  
1. Vorsitzender



Silke Lünsmann  
2. Vorsitzende